



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 143-146)
Titel	Beschluß und Bekanntmachung des Kleinen Raths vom. 28 Hornung 1824, betreffend die Plombirung aus dem hiesigen Kanton in das Königreich Württemberg gehender Waaren-Colli.
Ordnungsnummer	
Datum	28.02.1824

[S. 143] In Ansehung des Plombirens der betreffenden, aus hiesigem Kanton nach Württemberg zu sendenden Waaren-Colli, wird nachstehende Publication // [S. 144] im Druck erlassen, und theils mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, theils dem Lbl. Kaufmännischen Direktorium, welches mit der Vollziehung und genauen Handhabung dieser Anordnungen bemüht seyn und den dießfälligen Beamten die nähern Instruktionen ertheilen wird, – der Lbl. Postdirection, und, zu gewohnter Bekanntmachung, den sämtlichen Hhrrn Oberamtmännern zugestellt:

Publication.

Wir Burgermeister und Kleiner Rath des Kantons Zürich
Urkunden hiermit:

Nach den, vom hiesigen Stand, unterm 21. Christmonath 1821, und 18. Christmonath 1822, erlassenen gesetzlichen Verordnungen, betreffend die Eingangsgebühr von fremden Weinen und gebrannten Wassern, ist nun zwischen der K. Württembergischen Regierung und der hiesigen, auch in Absicht auf andere Handelsartikel, eine, die Erleichterung und Beförderung des gegenseitigen Verkehrs bezweckende, Uebereinkunft zu Stande gekommen, nach welcher von uns, in Genehmigung des von dem K. Württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingelangten // [S. 145] Antrags, die Anordnung getroffen worden ist, daß, mit dem 20ten des nächsten Monaths Merz und von diesem Tage an, alle aus hiesigem Kanton nach Württemberg abzusendenden Kisten oder Waaren-Colli, welche solche Gegenstände enthalten, die durch die Königliche Verordnung vom 24. Juny 1822 mit einem erhöhten Zolle belegt worden sind, und ein Erzeugnis des Kantons ausmachen, namentlich Seiden- und Baumwollen-Fabricate, (mit Ausnahme der Weine und andrer Flüssigkeiten) nach vorhergegangener Begleichung der Colli mit den darüber ausgefertigten Ursprungsschemen, welche wie bisher beyzulegen sind, plombirt werden sollen.

Damit nun der Zweck dieser getroffenen Anordnung vollständig erreicht werde, und die gedachten Gegenstände ungehindert und ohne Bezahlung eines erhöhten oder Retorsions-Zolles nach Württemberg gebracht werden können, wird jedermann in hiesigem Kanton aufgefordert, alle betreffenden, nach dem Königreich Württemberg zu versendenden, Waaren-Colli in die Kaufhäuser von Zürich und Winterthur, oder auf das hiesige Postamt, zu liefern, wo diese Waaren-Colli durch die angestellten Beamten mit den Ursprungsscheinen werden verglichen und nach Richtigbefinden plombirt werden.
// [S. 146]



Diese Besorgung wird ohne Belästigung und Kosten des handelnden Publicums geschehen.

Da aber die vorgeschriebenen Förmlichkeiten unerlässlich sind, so wird jedermann bey seinen bürgerlichen Pflichten nachdrücklich ermähnet, die gegenwärtige Anordnung auf das genaueste zu befolgen, zumalen sich die Nachlässigen, so wie überhaupt die Zuwiderhandelnden, nicht nur jede in hiesigem Gebiete oder im Königreich Würtemberg für sie entstehende nachtheilige Folge selbst bezumessen hätten, sondern noch überdieß zu gebührender Ahndung und Strafe gezogen werden würden.

Allein wir dürfen mit Grund erwarten, daß jedermann von selbst es sich werde angelegen seyn lassen, einer, so wie auf das allgemeine Wohl, also auch auf dasjenige eines jeden insbesondere abzielenden Verordnung die pünktlichste Folge zu leisten.

Gegeben Samstags den 28. Hornung 1824.

Im Nahmen des Kleinen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]